

Mitwirkung der örtlichen Staatsorgane an der Gesetzgebungsarbeit

Von HEINZ MÜLLER, Mitarbeiter der Abt. örtliche Räte im Ministerium des Innern

In seinen Bemerkungen über neue Arbeitsmethoden in der Gesetzgebung (NJ 1958 S. 761) nimmt Ostmann zu einem Problem Stellung, das in der bisherigen publizistischen und sicherlich auch in der wissenschaftlichen Arbeit nur unzureichende Beachtung fand. Dabei bringen gerade die Arbeitsmethoden der Gesetzgebung das Neue in unserem Arbeiter- und Bauern-Staat, die Verwirklichung der sozialistischen Demokratie, deutlich zum Ausdruck.

Ostmann legt anschaulich dar, in welcher Weise die Werkstätigen an der Vorbereitung und Ausarbeitung neuer Gesetze teilnehmen sollen. Seine Ausführungen bedürfen jedoch einer Ergänzung hinsichtlich der Mitwirkung der örtlichen Organe der Staatsmacht: der Volksvertretungen, der Räte und der Fachorgane. Ostmann schreibt nur, daß „schon im Prozeß der Entstehung der Gesetze die Qualität der staatlichen Leitung vervollkommenet und — was damit gleichbedeutend ist — eine engere Verbindung der Staatsorgane mit den Werkstätigen hergestellt“ werden muß.

Was die Gesetzgebungsarbeit — eng begrenzt auf den höchsten gesetzgeberischen Akt: das Gesetz — betrifft, so wird sie in der Hauptsache durch die zentralen staatlichen Organe verwirklicht. Ostmann geht ausschließlich auf diese Tätigkeit ein, würdigt aber nicht die Mitwirkung der örtlichen Staatsorgane bei der Gesetzgebungsarbeit. Er erwähnt sie nur kurz bei der Zusammensetzung von Unterkommissionen zur Vorbereitung einzelner Teilgebiete bestimmter Gesetze.

Die örtlichen Staatsorgane sind eng mit den Massen verbunden. Ihnen werden die Fragen, die die Bevölkerung bewegen, unmittelbar bekannt. Sie setzen sich täglich mit den verschiedensten Problemen auseinander, die durch Arbeiter, Genossenschaftsbauern und andere Bevölkerungsschichten in Städten und Dörfern an sie herangetragen werden. Mehr als 200 000 Abgeordnete der örtlichen Volksvertretungen kommen durch ihre praktische Arbeit in den volkseigenen Betrieben und LPG, als Handwerker und werktätige Einzelbauern, Wissenschaftler, Ärzte und Kulturschaffende ständig mit den praktischen Problemen, die der sozialistische Aufbau stellt, in Berührung.

Diese Erfahrungen und Kenntnisse müssen bei der Gesetzgebungsarbeit gebührend berücksichtigt werden. Bei der Vorbereitung vieler gesetzgeberischer Akte haben Vertreter örtlicher Staatsorgane bereits wertvolle Mitarbeit geleistet. So haben in den Kommissionen zur Ausarbeitung des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht und des Gesetzeswerkes vom 18. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates Abgeordnete, Funktionäre und Mitarbeiter örtlicher Staatsorgane aktiv mitgearbeitet. Neben einer großen Anzahl schriftlicher Stellungnahmen und Vorschläge aus allen Schichten der Bevölkerung lagen auch solche örtlicher Staatsorgane vor, die zum Teil in Tagungen der örtlichen Volksvertretungen und der Räte beschlossen worden waren.

In dem gemeinsamen Bericht des Rechts- sowie des Haushalts- und Finanzausschusses der Volkskammer in der 2. Lesung des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht heißt es unter anderem:

„Seit April 1956 haben bis zur 1. Lesung in der Volkskammer am 30. August 1956 über 4,5 Millionen Bürger in mehreren tausend Hausgemeinschafts- und Einwohnerversammlungen die Grundsätze diskutiert und dabei rund 10 000 Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit der staatlichen Organe gemacht. . . . Insgesamt sind 2221 schriftlich formulierte Vorschläge zu den einzelnen Paragraphen der Geszentwürfe den beiden Volkskammerausschüssen für ihre Beratung zugeleitet worden. Dabei haben wir die vielen Vorschläge, die von Bürgern, Gemeindevertretungen, Kreistagen und Institutionen gemacht, aber von Sekretären der Räte der Kreise und Bezirke dem Sekretariat der Volkskammer gesammelt übersandt wurden, . . . jeweils nur als einen Vorschlag gezählt.“*

Die Vorbereitung der Gesetze erfolgt nicht nur in Kommissionen, sondern auch durch schriftliche Stel-

lungnahmen, Aufsätze in der Presse und durch das Aufgreifen von Vorschlägen und Stellungnahmen in den verschiedensten Foren der Öffentlichkeit. Die Erfahrungen und Meinungen der örtlichen Staatsorgane kennenzulernen und zu berücksichtigen, ist geradezu eine Notwendigkeit für eine Gesetzgebung, die allen Anforderungen gerecht werden will. Die örtlichen Staatsorgane sind es, die in erster Linie die Durchführung der Gesetze in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich leiten müssen. Deshalb ist es notwendig, daß die oben geschilderte Arbeitsmethode, die ein Bestandteil des sozialistischen Arbeitsstils ist, in allen zentralen staatlichen Organen durchgesetzt wird.

Gerade diese aktive Mitwirkung der örtlichen Organe der Staatsmacht an der Gesetzgebung hat die notwendig gewordene Auflösung der Länderkammer der Deutschen Demokratischen Republik jetzt auch ermöglicht. Der Länderkammer oblag es verfassungsrechtlich, die Interessen der Länder bei der Gesetzgebung zu vertreten. Seit 1952 hat sich aber im konsequenten Kampf gegen die alte föderalistische Zersplitterung unseres Staatsaufbaus der zentralisierte Einheitsstaat entwickelt und die Einheit von zentraler Planung und Leitung und größtmöglicher Teilnahme der Werkstätigen an der Leitung von Staat und Wirtschaft immer mehr durchgesetzt. Im einheitlichen System unseres Arbeiter- und Bauern-Staates leiten und verwirklichen nunmehr die örtlichen Organe der Staatsmacht voll verantwortlich den gesamten politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau in ihrem Bereich. Dabei hat sich die Mitwirkung der örtlichen Organe der Staatsmacht an der Gesetzgebung in einem solchen Maße entwickelt, wie es der Länderkammer niemals möglich gewesen wäre.

Die Gesetzgebungsarbeit beschränkt sich nicht auf die Gesetze selbst, sondern umfaßt auch die Vorbereitung der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrats, der Anordnungen und Durchführungsbestimmungen.

Dabei muß betont werden, daß die Teilnahme der Werkstätigen und der unteren örtlichen Staatsorgane auch bei der Vorbereitung der Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen und Räte gesichert werden muß. Für sie gilt das gleiche wie für die gesetzgeberische Arbeit der zentralen Staatsorgane. Die beste Methode, die Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen vorzubereiten, ist die Beratung der Entwürfe und ihre Vervollkommnung durch die ständigen Kommissionen. Die Mitglieder dieser Kommissionen stehen in den verschiedensten Bereichen unseres gesellschaftlichen Lebens: Arbeiter in volkseigenen Betrieben, Genossenschaftsbauern, Ingenieure, Ärzte, Handwerker usw. Sie kommen täglich mit vielen Menschen aller Bevölkerungsschichten zusammen und vermögen daher, Beschlüsse auszuarbeiten, die auf einer genauen Kenntnis und Analyse der politischen, ideologischen und ökonomischen Gegebenheiten in den jeweiligen Bereichen beruhen.

Immer noch kommt es vor, daß örtlichen Volksvertretungen und Räten Beschlüßentwürfe vorgelegt werden, die weder mit den Werkstätigen noch mit unteren örtlichen Organen beraten worden sind. Solche Vorlagen werden nicht selten von den Abgeordneten zurückgewiesen, damit zunächst ihre gründliche Vorbereitung unter Anteilnahme breiter demokratischer Kreise erfolgt.

So führt die Durchsetzung des sozialistischen Arbeitsstils in der Gesetzgebungsarbeit nicht nur zu einer besseren inhaltlichen Gestaltung der Gesetze, sondern ist auch eine entscheidende Voraussetzung für die richtige und schnelle Durchführung der Gesetze und Beschlüsse. Wenn die Werkstätigen bereits vor der Verabschiedung von Rechtsnormen an deren Ausarbeitung mit beteiligt sind, dann kennen sie diese Beschlüsse und wissen, daß sie den Bedürfnissen und der Meinung breiter Kreise der Bevölkerung entsprechen; ihre Verwirklichung kann deshalb, gestützt auf alle Bevölkerungsschichten und unter deren aktiver Mitarbeit, erfolgen.

*) Stenographische Niederschrift der 20. Sitzung der Volkskammer <2. Wahlperiode>, 17. Januar 1957, S. 632.